

Gesellenprüfungsordnung (GPO)

Vorwort

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 19. März 2003 und der Vollversammlung vom 4. Juni 2003 erlässt die Handwerkskammer Düsseldorf als zuständige Stelle nach § 38 und § 44 in Verbindung mit den §§ 91 Abs. 1 Nr. 5 und 106 Abs. 1 Nr. 11 Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. 1998 I, S. 3074) zuletzt geändert durch Art. 13 des Neunten Euro-Einführungsgesetzes vom 10. November 2001 (BGBl 2001 I, S. 2992/2997), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellenprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen der Anlage A der Handwerksordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Prüfungsausschüsse

- § 01 Errichtung
- § 02 Zusammensetzung und Berufung
- § 03 Befangenheit
- § 04 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 05 Geschäftsführung
- § 06 Verschwiegenheit

II. Vorbereitung der Prüfung

- § 07 Prüfungstermine
- § 08 Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellenprüfung
- § 09 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

III. Durchführung der Prüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 13 a Berücksichtigung besonderer Belange
- § 13 b Befreiung von gleichartigen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nichtöffentlichkeit
- § 16 Leitung und Aufsicht
- § 17 Ausweispflicht und Belehrung
- § 18 Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 20 Bewertung
- § 21 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 22 Prüfungszeugnis
- § 23 nicht bestandene Prüfung

V. Wiederholungsprüfung

- § 24 Wiederholungsprüfung

VI. Schlussbestimmungen

- § 25 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 26 Prüfungsunterlagen
- § 27 Kosten und Gebühren
- § 28 Inkrafttreten

I. Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

(1) Die Handwerkskammer errichtet für die Abnahme der Gesellenprüfung in den Ausbildungsberufen der Anlage A der Handwerksordnung Prüfungsausschüsse (§ 33 Abs. 1 Satz 1 HwO). Die Handwerkskammer kann Handwerksinnungen ermächtigen, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten oder ihnen die Geschäftsführung übertragen, wenn die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung die ordnungsmäßige Durchführung der Prüfung sicherstellt (§ 33 Abs. 1 S. 3 HwO). In diesem Falle gilt die Innung als zuständige Stelle im Sinne dieser Prüfungsordnung. Werden von einer Handwerksinnung Gesellenprüfungsausschüsse errichtet, so sind sie für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Auszubildenden der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

(2) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern¹ und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(3) Mehrere Handwerkskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 33 Abs. 1 Satz 2 HwO).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 34 Abs. 1 HwO).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder selbstständige Handwerker oder Betriebsleiter, die die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer eines Berufskollegs (berufsbildende Schule) angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen selbstständige Handwerker und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die selbstständigen Handwerker müssen in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und handwerklich tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden (§ 34 Abs. 2 und 3 HwO).

(4) Die Mitglieder und die Stellvertreter werden längstens für fünf Jahre (pro Amtsperiode) berufen oder gewählt (§ 34 Abs. 2 HwO).

(5) Die Arbeitnehmer der von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter in der Vollversammlung der Handwerkskammer berufen.

(6) Lehrer von Berufskollegs (berufsbildende Schulen) werden in Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(7) Für die mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüsse werden die selbstständigen Handwerker von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuss gewählt. Lehrer von Berufskollegs (berufsbildende Schulen) werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen.

(8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde aberufen werden.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu

¹ Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird generell auf die Aufführung weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Grundsätzlich sind mit der männlichen Endung männliche und weibliche Personen gemeint.

zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (vgl. § 34 Abs. 7 HwO).

(10) Von Absatz 2 Satz 1 bis 3 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (vgl. § 34 Abs. 8 HwO).

§ 3 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflege-verhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich nach Abs. 1 für befangen halten, haben dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des Betroffenen.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Betriebliche Ausbilder sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung (§ 35 HwO)

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind alle ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist dessen Stellvertreter einzuladen.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss beziehungsweise gegenüber dem Ausschuss für die Berufsausbildung der zuständigen Innung. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Handwerkskammer.

II. Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Handwerkskammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Endtermine im Jahr. Diese Endtermine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die Handwerkskammer gibt diese Endtermine einschließlich der Anmeldefristen in ihren Mitteilungsblättern oder auf sonstige Weise öffentlich mindestens drei Monate vorher bekannt.

(3) Wird die Gesellenprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von den beteiligten Handwerkskammern anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann. Die Handwerkskammer kann auch im übrigen einheitliche Prüfungstage bzw. zeitlich eng zusammenhängende Prüfungszeiträume für schriftliche und mündliche Prüfungen ansetzen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellenprüfung

(1) Zur Gesellenprüfung ist zuzulassen (§ 36 Abs. 1 HwO),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte/Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen sind zur Gesellenprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen (vgl. § 42c Abs.2 HwO).

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 37 HwO)

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Gesellenprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Zur Gesellenprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (nach HwO) entspricht.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Handwerkskammer bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Ausbildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gem. § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk

- in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
- in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt,
- in den Fällen des § 1 Abs. 3 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.

Die zuständige Handwerkskammer kann Ausnahmen zulassen.

(4) Der Anmeldung sollen beigefügt werden:

a) in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1

- eine Ausfertigung des Berufsausbildungsvertrages
- Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen
- vorgeschriebene Berichtshefte (Ausbildungsnachweise)
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
- ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise

b) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3

- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise i. S. des § 9 Abs. 3
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
- ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Gesellenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 36 Abs. 2 HwO). In den Fällen des § 9 Abs. 2 u. 3 soll vor einer Entscheidung über die Zulassung die Handwerkskammer gehört werden.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

III. Durchführung der Prüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand

Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist (vgl. § 32 HwO). Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 13 Gliederung der Prüfung

(1) Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung. Soweit die Ausbildungsordnung oder Fachliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gliedert sich die Prüfung in einen praktischen und einen theoretischen Prüfungsteil (Fertigkeits- und Kenntnisprüfung).

(2) Sowohl der praktische Teil (Fertigkeitsprüfung) als auch der theoretische Teil (Kenntnisprüfung) können gemäß der jeweiligen Ausbildungsordnung aus einzelnen in sich abgeschlossenen Prüfungsleistungen bestehen. Der theoretische Teil ist schriftlich durchzuführen.

(3) Der theoretische Teil ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, sofern die Ausbildungsordnung dies vorschreibt. Soweit die Ausbildungsordnung keine Bestimmungen zu einer mündlichen Prüfung enthält, kann diese auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durchgeführt werden, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

§ 13 a Berücksichtigung besonderer Belange

Soweit körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen. Die Art der Behinderung oder Beeinträchtigung ist mit der Anmeldung zur Prüfung (§ 10) nachzuweisen.

§ 13 b Befreiung von gleichartigen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern

(1) Prüfungsbewerber, die

1. bereits eine Gesellenprüfung in einem anderen Handwerk oder Abschlussprüfung in einem anderen Beruf bestanden haben oder
2. das Prüfungszeugnis von Ausbildungsstätten oder Prüfungsbehörden besitzen, die aufgrund der Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung gleichgestellt sind (vgl. § 40 Abs. 1 HwO) oder
3. außerhalb des Geltungsbereichs der Handwerksordnung Prüfungszeugnisse erworben haben, die aufgrund der Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung gleichgestellt sind (vgl. § 40 Abs. 2 HwO)

sind auf Antrag von gleichartigen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern zu befreien.

(2) Die Befreiung ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.

§ 14 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuss soll überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen, sofern der Aufgabenerstellungsausschuss nach § 34 Abs. 2 HwO zusammengesetzt ist.

(3) Zweifelsfrei erkennbare Fehler in der Aufgabenstellung oder in der Musterlösung hat der Prüfungsausschuss vor der Prüfung zu beheben.

§ 15 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörden und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Handwerkskammer andere Personen als Gäste zulassen.

An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

Vertreter der Handwerkskammer können grundsätzlich anwesend sein.

§ 16 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen. Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung.
- (2) Bei der Anfertigung von praktischen Aufgaben ist sicherzustellen, dass jedes Prüfungsausschussmitglied die Leistungen der einzelnen Prüflinge objektiv bewerten kann.
- (3) Prüfungsleistungen, deren Arbeitsablauf zu bewerten ist, sind von mindestens zwei nicht der gleichen Gruppe (vgl. § 2 Abs. 2) angehörenden Mitgliedern, zu beaufsichtigen. Jeder Prüfer berichtet dem Prüfungsausschuss von seinen Beobachtungen. Diese Beobachtungen sind schriftlich zu dokumentieren.
- (4) Bei Prüfungsleistungen, deren Endergebnis zu bewerten ist, sowie bei der schriftlichen Prüfung kann der Prüfungsausschussvorsitzende im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle die Aufsichtsführung während der Erstellung der Prüfungsleistungen regeln.
- (5) Die Aufsichtsführung muss sicherstellen, dass der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (6) Die mündliche Prüfung ist vom gesamten Prüfungsausschuss abzunehmen.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist über den Ablauf eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt vom Aufsichtsführenden festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die entsprechende praktische Arbeit bzw. das entsprechende Prüfungsfach mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteilnehmer von dem Prüfungsteil oder von der gesamten Prüfung ausschließen. Der Ausschluss gilt als Nichtbestehen der Gesellenprüfung. Das gleiche gilt bei Täuschungen, die nachträglich innerhalb eines Jahres festgestellt werden.
- (4) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer, dass weder seine noch die Prüfung anderer ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann vom Aufsichtsführenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (6) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so werden bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20 Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 13 sind wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 - 81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
= unter 50 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
= unter 30 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Dies gilt sowohl für Ausbildungsordnungen, die eine Gewichtung enthalten, als auch für solche, die keine Gewichtung vorsehen.

- (2) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten. Beobachtungen gem. § 16 Abs. 3 können einbezogen werden.

§ 21 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis (Bestanden/Nichtbestanden) der Prüfung fest. Dabei gewichtet er die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß der Ausbildungsordnung. Im Kenntnisteil sind die Ergebnisse für schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen im jeweiligen Prüfungsfach gegebenenfalls nach der Gewichtung zusammenzufassen.
- (2) Bei der Feststellung der einzelnen Prüfungsleistungen und des Gesamtergebnisses der Prüfung ist der Prüfungsausschuss nicht an die Beurteilung und Bewertung der einzelnen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 20 Abs. 2 gebunden. Abweichende Beschlussfassungen sind mit Begründung zu dokumentieren.

- (3) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen (Fertigkeits- und Kenntnisteil) – soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt – mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.
- (4) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der Handwerkskammer genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung
„bestanden“ oder „nicht bestanden“
hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitzenden oder vom Beauftragten der zuständigen Stelle zu unterzeichnende vorläufige Bescheinigung. Der Zeitpunkt des Bestehens bzw. Nichtbestehens ist der Tag der letzten Prüfungsleistung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. In diesen Fällen ist für den Zeitpunkt des Bestehens oder Nichtbestehens der Tag der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung maßgebend.

§ 22 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (vgl. § 31 HwO). Der von der Handwerkskammer vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 31 HwO“
 - die Personalien des Prüfungsteilnehmers (Name, Vorname, Geburtsdatum)
 - den Ausbildungsberuf
 - die Ergebnisse der Prüfungsteile sowie der einzelnen in sich abgeschlossenen Prüfungsleistungen
 - das Datum des Bestehens der Prüfung
 - die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel.

§ 23 Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer, sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der zuständigen Stelle das Prüfungszeugnis gem. § 22 in Form eines Bescheides.

Zusätzlich ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 24 Abs. 2 - 4). Die von der Handwerkskammer vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 24 ist hinzuweisen.

V. Wiederholungsprüfung

§ 24 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Gesellenprüfung kann zweimal wiederholt werden (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 2 HwO).
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil nicht zu wiederholen, sofern der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Dies gilt auch, wenn der Prüfungsteilnehmer bestimmte in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen mindestens mit der Note ausreichend erbracht hat. In diesem Fall übernimmt der Prüfungsausschuss die Bewertung aus der vorhergehenden Prüfung.

(4) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholungsprüfung von bestimmten in sich abgeschlossenen mindestens ausreichenden Prüfungsleistungen nicht erforderlich ist (§ 13).

(5) Sofern der Prüfungsteilnehmer jedoch den Antrag stellt, auch ausreichende Prüfungsleistungen zu wiederholen, muss dem stattgegeben werden. Es gelten dann die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(6) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (siehe § 7) wiederholt werden.

(7) Die Vorschriften über die Anmeldung (§ 10) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der Handwerkskammer und Innungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bei Einlegung von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen innungseigener Prüfungsausschüsse ist die Handwerkskammer in deren Bezirk die Prüfung abgenommen wurde, von der Innung unverzüglich zu unterrichten.

§ 26 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer innerhalb der Widerspruchsfrist von einem Monat Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 21 Abs. 3 zehn Jahre aufzubewahren. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 27 Kosten und Gebühren

(1) Die durch die Abnahme der Gesellenprüfung entstehenden Kosten trägt die Stelle, die die Prüfungsgebühren erhebt und einnimmt.

(2) Für die Abnahme der Gesellenprüfung wird eine Gebühr nach Maßgabe der von der Handwerkskammer getroffenen Gebührenregelung erhoben. Für die Prüfung der Auszubildenden ist der Auszubildende Schuldner. Andere Prüfungsteilnehmer sind selbst Gebührenschuldner. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung zu entrichten.

(3) Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten nach Maßgabe der von der Handwerkskammer getroffenen Gebührenregelung erstattet. Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gesellenprüfungsordnung außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juni 2003

gez. Prof. Wolfgang Schulhoff
Präsident

gez. Dipl.-Volkswirt Gerd Wieneke
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes NRW
i.A. Hans-Hermann Püls am 30. Juni 2003

Veröffentlicht im Deutschen Handwerksblatt am 29. August 2003